

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name und Sitz des Vereins
- § 2 – Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit
- § 3 – Geschäftsjahr
- § 4 – Mitgliedschaftsarten
- § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 – Beiträge der Mitglieder
- § 9 – Verwendung der Vereinsmittel
- § 10 – Organe des Vereins
- § 11 – Die Vorstandschaft
- § 12 – Beschränkung der Vertretungsmacht des 1. und des 2. Schützenmeisters
- § 13 – Amtsdauer der Vorstandschaft
- § 14 – Beschlussfassung der Vorstandschaft
- § 15 – Ausfall eines Organs der Vorstandschaft
- § 16 – Vereinsausschuss
- § 17 – Schützenjugend
- § 18 – Die Mitgliederversammlung
- § 19 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 20 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 21 – Nachträgliche Änderungswünsche zur Tagesordnung
- § 22 – Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 – Rechnungsprüfer
- § 24 – Auflösung des Vereins

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in: 83558 Maitenbeth
- (3) Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
- (4) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. im Schützengau Wasserburg-Haag und erkennt dessen bestehende Satzung an.

§ 2 – Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens allgemein. Er pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen und erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 – Mitgliedschaftsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder zu a und b dürfen sich im Verein schießsportlich betätigen, soweit nicht sportliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Mitglieder zu a und b werden dem Schützengau (BSSB) gemeldet und werden versicherungsmäßig abgesichert.

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein mit Aufnahmeantrag gemeldet wird.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu adressieren.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes oder Veranstaltungen, sowie im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten sowie die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehören selbstverständlich zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder ohne Entrichtung des Beitrages.

§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein geht verloren durch:

- (1) Tod
- (2) Freiwilligen Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, aber mindestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.
- (3) Durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen bei
 - a) Verletzung der Satzung
 - b) Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens.

(3.1) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese ist aber mindestens 21 Kalendertage vorher schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte sowie alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 – Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu entrichten.

§ 9 – Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Die Vorstandschaft
- (2) Der Vereinsausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten tatsächlich entstehende Aufwand wie z. B. Auslagen für Fahrt- und Telefonkosten, Post- und Portoaufwand werden vom Verein getragen. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

§ 11 – Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. und 2. Schützenmeister, dem
1. Schriftführer, dem
1. Kassier, dem
1. Sportleiter und dem
1. Jugendleiter.

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

- (1) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Im Innenverhältnis geht die Vertretungsbefugnis des 1. Schützenmeisters der des 2. Schützenmeisters vor.
- (5) Der Vorstand ist bei Rechtsstreitigkeiten an die Weisungen der Vorstandschaft gebunden.

§ 12 – Beschränkung der Vertretungsmacht des 1. und des 2. Schützenmeisters

- (1) Die Vertretungsmacht der Schützenmeister ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise eingeschränkt (siehe § 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 25 % des Barvermögens die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Bei Verkauf von Gegenständen aus dem Vereinsvermögen ist grundsätzlich die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

§ 13 – Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt.

§ 14 – Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann beliebig weitergeleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Kalendertagen einzuhalten. Die Tagesordnungspunkte sind mitzuteilen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter ein Schützenmeister, anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Schützenmeisters doppelt.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in Niederschriften aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 – Ausfall eines Organs der Vorstandschaft

- (1) Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses vor der regulären Neuwahl aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu bestimmen,

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese wählt dann endgültig.

- (2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den 1. und den 2. Schützenmeister. Die Stellung des 1. Schützenmeisters wird in diesem Fall vom 2. Schützenmeister übernommen. Das Amt des 2. Schützenmeisters bleibt offen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Diese wählt dann neu.
- (3) Fallen der 1. und der 2. Schützenmeister z. B. durch Vereinsaustritt, Rücktritt, Wegzug oder Tod aus, so muss sofort eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 16 – Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem

2. Sportleiter, dem
2. Jugendleiter und

zwei Beisitzern. Er kann bei Bedarf um weitere Ämter/Stellvertreter erweitert werden

§ 17 – Schützenjugend

- (1) Die Mitglieder unter 26 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

§ 18 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder-versammlung ist vorrangig für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft.
- (2) Entlastung der Vorstandschaft.
- (3) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- (4) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses.
- (5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- (8) Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Vereinsvermögens.

§ 19 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 4. Quartal soll die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattfinden. Diese Mitgliederversammlung wird durch persönliches Anschreiben der einzelnen Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe

Schützenverein Alpenblick Maitenbeth e.V. – 83558 Maitenbeth

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- (1) Entgegennahme der Berichte
 - a) des Schützenmeisters
 - b) des Sportleiters
 - c) des Jugendleiters
 - d) des Kassiers und
 - e) der Rechnungsprüfer.
- (2) Ernennung eines Wahlleiters
- (3) Entlastung der Vorstandschaft
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode: Neuwahl der Vorstandschaft, Wahl der Rechnungsprüfer und des Ausschusses durch die Mitglieder.
- (5) Eventuelle Satzungsänderungen
- (6) Verschiedenes, Wünsche und Anträge

§ 20 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Schützenmeister geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Folgendes gilt für Wahlen:
 - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (ehem. § 13 1d)
 - b) Vollmachten sind zugelassen
 - c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 20 Vereinsmitglieder bereit erklären, ihn weiterzuführen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (siehe § 34 BGB – Ausschluss vom Stimmrecht)
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, mit derselben Tagesordnung.

Neufassung der Vereinssatzung – Mitgliederversammlung vom 02.04.2016

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. (ehemals § 13 1d)

§ 21 - Nachträgliche Änderungswünsche zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Schützenmeister (Vertreter) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung durch Bekanntgabe entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimm-, berechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

§ 22 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (siehe § 37 BGB – Berufung auf Verlangen einer Minderheit).

§ 23 – Rechnungsprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder turnusgemäß auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- (2) Sie haben die Kassenführung und Jahresrechnung anhand der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Führung der Kasse eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen.

§ 24 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei ist § 20 der Satzung zu beachten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Maitenbeth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.